

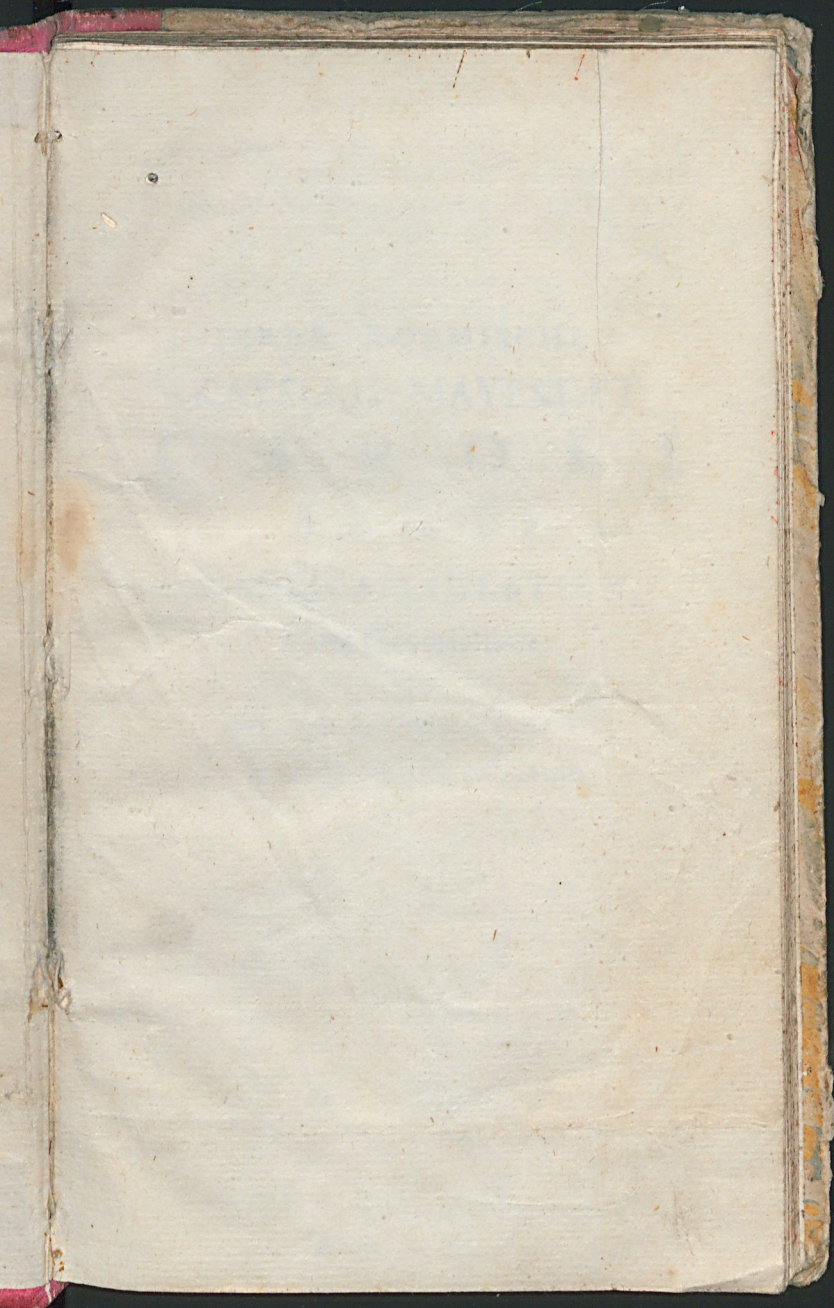
N^e
2493^d

00 Per

ausg. v. 1722 an 24 396 (kg 2195 1/2)

Im 2236 2 40

L. 24
a,



IHRER ROEMISCHEN
KAYSERL. MAYESTÄT
C A R O L I
S E X T I

WAHL-CAPITULATION,

Cum Reverfalibus:

ET

Privilegio Electorali Moguntino,

Nach dem Original collationirt.



WIR CAREL der Sechste von Gottes Gnaden
 erwählter Römischer Koenig, zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs Ertz-Hertzog zu Oester-
 reich, Koenig zu Hispanien, beeder Sicilien
 und Hierusalem, wieauch zu Hungern und
 Boeheim, Hertzog zu Burgund und Braband, Graff zu
 Habsburg, zu Flandern und Tyrol, &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff: Als nach zeit-
 lichem Ableiben Weyland JOSEPHI I. Kayserl. Majest.
 Christmild- und gloriwürdiger gedachtnusz, Wir aufz
 Schickung desz Allmachtigen, durch vorgenomene or-
 dentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten,
 Lotharii Frantzzen zu Mayntz, Carl zu Trier, Ertz-
 Bischöffen, &c. und Johan Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey
 Rhein, Hertzogens in Bayern, &c. desz Heil. Römischen
 Reichs durch Germanien, Gallien, und das Koenigreich Arel-
 laten Ertz-Cantzlern und respectivè Ertz-Truchsessens,
 unserer lieben Nerven, Oheimbs und Churfürsten, wie
 nicht weniger von wegen und an statt Unserer als Koenigs
 in Boeheimben und Churfürsten und der Durchleuchtigsten
 und respectivè Großmachtigen Friderichs Augusti Koenigs
 in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, &c. Friderichen
 Koenigs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg, &c.
 und Georg Ludwigen Hertzogens zu Braunschweig und
 Lüneburg, &c. desz Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken,
 Ertz-Marschallen, Ertz Cammerers und Ertz-Schatzmeis-
 ters, unserer lieben respectivè Brudern, Oheimb und Chur-
 fürsten, unserer und ihrer Lbden. Lbden. Lbden. gevollmäch-
 tigter Pottschafften, Ernst Friderichs Graffen von Windisch-
 gratz, Freyherrn von Waldstein und im Thal, &c. Otto
 Henrichs Freyherrn von Friesen zu Rætha und Geschwitz,
 &c. Christophens Burggraß und Graffens von Dhona,
 Friderich Wilhelm Freyherns von Schlüt genandt von
 Gærtz, &c. zur Ehr und Würde desz Römisch. Koenig-
 lichen Namens und Gewalts erhoben, erhaben, und ge-
 setzet seynd, deren Wir Uns auch GOTT zu Lob, dem
 Heil. Römischen Reich zu Ehren, und umb der Christenheit
 und

L 124 1310

und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Dasz Wir Uns demnach ausz freyem gnadigen Willen mit denselben unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürsten vor sich und sambliche Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs Geding- und Pacts Weisz dieser nachfolgenden Articulu vereiniget, verglichen, angenohmen und zugesagt haben, alles wesentlich und Krafft dieses Brieffs.

I.



um-ersten, dasz Wir in Zeit solcher Unserer Koeniglichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Pabstl. Heiligk. und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen, wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die teutsche Nation, das Heil. Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen foerderste Glieder, und desz Heil. Römischen Reichs Grund-Saulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Heufer bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasz selbe restringiren zu lassen, besag der guldenen Bull, sonderlich desz 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prelaten, Graffen, Herren, und Stände (die unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Weesen, auch alten und jeden Standen desz Reichs ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs Tagen lassen, und ohne der Churfürsten, Fürsten, und Ständen vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Senonem & Votum in denen Reichs Collegiis hergebracht, davon suspendiren und auszschliessen, auch keinen Fürsten, Graffen, und Herren, in Fürstlichen oder Graefflichen Collegiis an-oder auffnehmen, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Graff- oder Herrschafft gnugsamb qualificiret, und mit einem Stands-würdigen

Reichs-Anschlag in einen gewissen Creyßz eingelassen und
 verbunden, und über solches alles neben dem Churfürst-
 lichen auch das jenige Collegium und Banck, darinnen
 sie aufgenommen werden sollen, in die Admision or-
 dentlich gewilliget, und wollen nicht gestatten, dasz de-
 nen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen-
und Justiz-Sachen sub quocunque Praxtextu wider den
Friedens-Schluss, oder auffgerichtete, rechtmäßige und
 verbindliche Pacta vor-oder eingegriffen werde. Wir
 sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Stän-
 den (die unmittelbare Freye Reichs Ritter-schafft mit
 eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten,
 Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-
 Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zu vorderist
 aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auf-
 gerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften,
 secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Ge-
brauch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt,
 oder in Übung gewesen, zu Wasser und Land, auff ge-
 bührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffhalt in
 beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Rö-
 mischer Koenig handhaben und schützen, und nieman-
 den einig Privilegium darwider ertheilen: und, da eini-
 ge vor-oder bey wehrenden Kriegen ertheilet, so im Fri-
 denschluss nicht approbiret, dieselbe gantzlich cassiren
 und annulliren, auch hiermit cassirt und annulliret ha-
 ben. So viel aber in diesem Articul, den Stuhl zu Rom
 und Pabstl. Heiligg. betrifft, wollen die der Augspurgi-
 schen Confession zugehane Churfürsten vor sich und ihre
 Religions-Verwandte Fürsten und Städte (inschlüssig
 derselbigen Religion zugehane Freyer Reichs-Ritter-
 schafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten
 dann auch gedachte Advocatia dem Religion und Pro-
 phan-auch dem Münster und Osnabruckischen Friedens-
 Schluss zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrau-
 chet, sondern denen obgedachten Chur-Fürsten und sambt-
 lichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher
 Schutz

Schutz geleistet werden solle, wie Wir ihnen Chur-Fürsten
und sambtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches
kräftig dieses versprechen, und Uns hiemit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Un-
seren Kräftigen ist, schirmen und vermehren, Uns keiner
Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unter-
winden noch unterfangen, noch darnach trachten,
dasselbe auff Uns, Unsere Erben und Nachkommen,
oder auff Iemanden anders zu wenden, wollen die Gul-
dene Bull mit der auff die Braunschweig-Lüneburgi-
sche Chur geschehenen Extension, den Frieden in Re-
ligion und Prophan Sachen, den Land Frieden, sambt
der Handhabung desselben, wie Er auff dem zu Aug-
spurg in Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag auffgerich-
tet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauff
erfolgten Reichs Abscheiden wiederholet und confirmiret
worden, sonderlich aber obgedacht. Münster-und Ofzna-
bruckischen Friedens Schluß (der gleichwohl, so viel
nemblichen zu Vortheil der Cron-Franckreich darinnen
enthalten, weilen bekantlich von Reichswegen der jetzt
fürwährende Krieg auß höchst triffigen Ursachen gegen
gedachte Cron declariret worden, nunmehr zerfallen,
und ferner nicht mehr verbindlich ist) bevorab was
so wohl in Art. 4. §. 5. wegen desz Ruckfals der alten
Pfaltzischen Chur Würde, Eris Truchsessens-Ambts,
sambt der Oberr-Pfaltz von der Wilhelminischen auff
die Rudolphiische Linieam (als welcher nach dem un-
term 2. May 1707. an Unsern Ersten Herrn Vorfah-
rer am Reich Glocwürdigster Gedachtenisz von dem
Churfürstl. Collegio erstatteten und unterm 10. Junii
1708. wiederholten Gutachten, auch der auff von Wey-
land ernanier Seiner Majestat unterm 25. besagten Mo-
naths Junii erfolgter Ratification vollzogen werden sollte)
als Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum,
wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. nach Inhalt
dessen alles das jenige, was denen Catholischen und
Augsburgischen Confessions-Verwandten (die

solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft
 mit eingeschlossen und Underthanen, in gegenwertige
 Capitulation zu gutem verglichen und verordnet,
 denen welche unter ihnen Reformirte genennet werden,
 zustehen und zustatten kommen solle, begriffen, und
 den Nürnberrgischen Executions-Recess, wie auch inson-
 derheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tagen
 verabschiedet und geschlossen worden, und bey Reichs-
 Tagen ferner für gut befunden und geschlossen werden
 magte, gleich ware es dieser Capitulation von Worten zu
 Worten einverleibt, steht, vest und unverbruchlich
 halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer der
 wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stande auff einem
 Reichs-oder Ordinari Deputations-Tag vorgehende Be-
 willigung darauß schreiten, sondern dasselbe gebührend
 handhaben, und darwieder Niemand beschwehren, noch
 durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten,
 dasz in Religions-Sachen jemand dem Instrumento
 Pacis, dem Nürnberrgischen Executions-Recess, und
 denen mit anderen habenden Pactis entgegen, verge-
 waltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, dasz
 an einigen Orthen, von welchen das Instrumentum
 Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis sub quo-
 cunque Prætextu oder ungleicher Auslegung desselben,
 dargegen, oder wieder die im Reichs-Abscheid de Anno
 1555. Einverleibte Executions-Ordnung directè vel in-
 directè gehandelt werde, deszgleichen auch andere desz
 Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel in dem
 obgedachten Reichs-Abscheid im Jahr 1555. zu Aug-
 spurg auffgerichtet, und mehrerwehntem Friedens-
 Schluß nicht zu wieder seynd, erneuereu, und dieselbe
 mit Consens Churfürsten, Fürsten, und Standen wie
 es desz Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren,
 keines Wegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Stan-
 den auff Reichs Tagen gleichmassig vorgehende Bewilli-
 gung anderen, vielweniger neue Ordnungen und Ge-
 setze im Reich machen, noch allein die Interpretation
 der

7

der Reichs-Satzung und Friedens-Schlusses vornehmen, sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, zumahlen auch diejenige, so sich gegen jertz ermeldten Friedens-Schluss und darin bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Truck herausz zugeben (als dardurch nur Aufruhr, Zweyracht, Misztrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifft und Abdruck cassiren, und gegen die Authores so wohl als Complices, wie erstgemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluss eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten, wie sie dann auch langst verworffen und vernichtet seynd, auch weder Unserem Reichs-Hofrath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstaten, dasz jener auff desz Fiscals oder eines andern angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censur- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

3. Wir sollen und wollen desz Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glider und die Haupt-Säulen desz Heiligen Reichs jederzeit insonderbahrer hoher Consideration halten, denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch furohin das Prædicat respectiv Hochwürdigst, und Durchleuchtigst, zulegen, und darmit continuiren, so dan in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach anleihsung der Guldenen Bull. jedoch dem Friedens-Schluss ohne Abbruch ihres Raths, Bedenckens und Gutachten uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hier-innen nichts vornehmen, sie bey ihrer wohlerlang-

ten Chur-Würde, und sonderbahren Rechten, Hohheiten, PräEminentien und Prærogativen erhalten, demit einwilligung gesambter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabei gelegte-Erts Schatzmeester Ambt auff Maasz und Weisz der darüber errichteten Reichs-Schlussen vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniten, wie nicht weniger die gemeine und sonderdahre Reinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaysern rhümlich auffgerichtet, und was darüber noch weithers die Herren Churfürsten allerseiths unter einander gut befinden und vergleichen möegten, auch unsers theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hohheiten und Privilegiis ohnabbruchig; Als auch uns geziehen will, und Wir hiermit versprechen, die Römische Koenigliche Cron fürderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten umb ihr Amt zu versehen, zu solcher Croening erfordern, und, was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Coella wegen der unter ihnen der Croening halber entstandener Irrungen gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir heimite gleichfals confirmiren und bestattiget haben; Wir sollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer fryen Wahl-Gerechtigheit, nach inhalt der Guldenen Bull verbleiben lassen, und nachdeme von Churfürsten und Fürsten ohnlangsthin zu Regenspurg nach Anleihung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Koenigs bey Lebzeiten eines erwöhlten und regieren ten Römischen Kaysera gehandelt und verglichen worden, daz die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl
 eines

eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es
 Däre dann, daß entweder der erwählte und regierende
 Römische Kayser sich auß dem Römischen Reich begeben,
 und beständig oder allzulang auffhalten wolte, oder
 derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Ohn-
 päßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte,
 oder sonsten eine anderwartige hohe Nothdurfft, daran
 desz Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohl-
fahrt gelegen, erforderte einen Römischen König noch
 bey Lebzeiten desz regierenden Kayfers zu erwählen,
 und dann, daß in solchem ein und andern angeregten,
 wie auch erstgedachtem Nothfall die Wahl eines Römischen
 Königs durch die Churfürsten, mit-oder ohne
 desz regierenden Römischen Kayfers Consens, wann der-
 selbe auff angelegte Bittē ohne erhebliche Ursach ver-
 weigert werden solte, vorgehohmen, und damit der gül-
 denen Bull, auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich
 tragenden Ampt und Pflichten nach von ihnen aller-
 dings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So
 wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Für-
 sten unter ein ander verabsafften Schluß, wie hiermit
 beschreibet, für genehm und Uns deme gemeesz und
 conform halten. Wir lassen auch zu daß die Chur-
 fürsten je zu Zeiten, vermög der güldenen Bull, und
 nach Gelegenheit und Zustand desz Heiligen Römischen
 Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches
 Obligen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu
 bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht
 verhindern noch irren, und derohallben keine Ungnad
 oder Widerwillen gegen ihnen sambtlich oder sonderlich
 schoepffen und empfangen, sondern Uns in deme und an-
 dern der güldenen Bull gemeesz gnädiglich und unver-
 weigerlich halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios desz Reichs, wie von Alters
 hero auff sie kommen und die Guldene Bull, alte Rech-
 te, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so
 es zu fallen kommen oder die Nothdurfft und Gela-

B gent.

genheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekränkt lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, sambe was denenselben anhangig, von jemanden disputirt oder bestritten werden; Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht gethan oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, das doch keines Weegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

Wir sollen und wollen auch alles das so durch die zween desz Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien immittler Zeit der Vacantz, und bisz Wir die Wahl-Capitulation in Person beschwöhren, folglich das Regiment würcklich angetretten, lauth der Gülden Bull. und Vermoeg der Reichs-Ordnungen gehandelt und verlichen, genehm halten, auch confirmiren und raticificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziehmet und gebühret.

Nachdemahln sich auch eine Zeitlang zutrugen, daß auszländische Potentaten, Fürsten, Republicquenz Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand als wären die Republicquenz vor gecrante Haupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichcn Höffen und Cappel- len die Præcedents vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen; So sollen und wollen Wir inskünftig solches weiter nicht gestatten; Ware es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten deren recht Titulirter und gecranter regierender auszländischer Königen, Königlichcn Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald Sie ihr gebührendes Alter erreicht, zuführen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Pottschafter zugleich vorhanden waren, so möegen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen ausz- werziger Republicquenz gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen,
nemlich

nemlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hoff auch forsten aller Orthen, in- und auffser dem Reich keine distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche honores in allem, wie denen Kœniglichen Gesandten, gegeben werden; Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, dasz denen Churfürsten selbst, Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwieder von frembder Regenten und Republicquen Gesandten, oder anderen, an Unserm Kayserlichen und Kœniglichen Hoff, oder, wo es sich sonst begeben kœnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Es sollen auch bey Kayserlichen und Kœniglichen Crœnungen und anderen Reichs-Solenitatzen denen immediat Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen Auz- und Inlandischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Rathen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern, weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht deszwegen Ihnen auch billich, wie bey denen Consultationibus oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmassig auffser solchen Reichs-Festivitaten an Kayserlichen Hoff und allen Orthen observiret werden. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Ambts-Verweesere und Erb-Aem-
ter bey Unserem Kayserlichen Hoff begriffen, dasz dieselbe inederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auff Reichs-Wahl und anderen dergleichen Tagen Unsern Kayserlichen Hoff begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem Respekt gehalten und ihnen von Unseren Hoff-Aem-
teren keines Weegs vor oder eingegriffen werde; oder, da je wegen Abwesenheit ihrer Stellen mit berührten Unsern Hoff-Aem-
terem je zu weilen ersetzt werden sollen;

So wollen Wir jedoch, dasz ihnen denen Churfürstlichen Ambts-Verweesern und Erb-Aemptern einen Weeg an den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigstens nicht, als ob Sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohn weigerlich gefolget, und gelassen und nicht von denen Hoff-Aemptern entzogen werden, und weilen bey Auffrichtung der Policy- und Tax-Ordnung auff Reichs- und Wahl-Tagen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren dem Ertz-Marchallen-Ampt zu kommet und gebühret, so solle von Unserem Hoff-Marchallen-Ampt oder anderen weder unterm Pritext Kayserlichen Commission noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Ampt gehöhrig ist, Hinderung gemacht, und etwas Nachtheiliges concediret werden, gleichwohl aber dem Hoff Marchal in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marchal-Ampt dependirenden Ampts Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

4. In allen Berathschlagung über die Reichs-Geschäften insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände desz Reichs Ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs Tagige freye Bestimmung in selbige Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewalte freidlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwartigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistenz, dar auß dem Reich Gefahr und Schaden enstehet, gantzlich enthalten, auch kein Gezeuck, Vehete noch Krieg in und außserhalb desz Reichs von desselben wegen unte keinerley Vorwand, wie der auch seye, oder Bündnuß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der
Chur-

Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auff
 offenem Reichstag, oder zu wenigsten der sambtli-
 chen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilli-
 gung, dergleichen Reichs Kriege, so dann nach In-
 halt der Reichs-Constitution, der Executions-Ord-
 nung und desz Instrumenti Pacis gefuhret, auch die
 Generalitat sambt denen von Uns, und dem Reich in
 gleicher Anzahl beeder Religionen bestelten Kriegs-
 Raths Directorn und Rathen, so wohl als das gantze
 Kriegsbeer in Unsere und desz Reichs Pflichten genommen
 werden solle, wie solches alles die auff solche Reichs-
 Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen, und
 mit sich bringen, wo wir aber desz Reichs wegen ange-
 griffen wurden, mögen wir Uns aller dem Reich un-
 nachtheiliger Hülff gebrauchen. Jedoch sollen und wol-
 len Wir weder in wehrendem solchem Krieg, noch auch
 sonst in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Lan-
 den und Gebiech keine Vestungen von neuem angelegen
 oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum
 erneuern, viel weniger anderen solches gestatten oder
 zu lassen, inmassen dieses allein die Lands-Herrn nach
 denen Reichs-Satzungen in Ihren Territoris zu thun
 befugt und berechtiget seynd; so dan sollen und wollen
 Wir auch keinen Frieden ohne Churfürsten, Fürsten
 und Ständen Zuthun und Einwilligung schliessen, und
 insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, da-
 mit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ec-
 clesiasticis & Politicis geänderte, zu der betruckter Stän-
 den und deren Underthanen Consolation in den alten
 denen Reichs-Fundamental-Gesetz- und Friedensschlüssen
 (worunder doch die Augspurgische Confessions-Ver-
 wandte den Rixwickischen Frieden nicht verstanden ha-
 ben wollen die Catholische aber sothane Reservation an
 sein Orth ausgestellt seyn lassen) gemessen Stand resti-
 tuiret werde, absonderlich aber sollen und wollen Wir
 dasjenige, was zu Münster und Osznabruck zwischen
 Unsern Vorfahrern am Reich dem Heil. Römischen Reich
 und

und sambtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an
 einem, dann denen mit pacificirenden Cronen am andern
 Thiel gehandelt, und geschlossen worden, ohn verbrüch-
lich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen,
 noch andern dergleichen zu thun gestatten, wordurch
 dieser allgemeine immerwährende Fried und wahre auff-
 richtige Freundschaft gekrancket, betrübt oder gebrochen
 werde. Und dieweilen denen frembden Potentaten je
zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl
verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und
 denen Reichs Constitutionibus vorhin zur Gnüge ver-
 sehen, wie weith einem Ständ, oder angeessenem desz
 Reichs sich bey auszwerthigen in Kriegs-Diensten zu be-
 geben oder einzulassen erlaubt, so sollen und wollen Wir
dasern etwann von Uns oder andere einiges Volck im
Reich oder in seinen eigenen Landen zu auszlandischer
Potentaten Diensten geworben würde, zu vorderst daz-
hin sehen, dasz das Reich der Mannschafft nicht ent-
bläset werde, auch die verfügung thun, dasz die Chur-
fürsten Fürsten und Stände desz Reichs sambt allen
dessen angehörigen bey obbemeldter Werbung mit
Versammlung, Durchfuhr, Einquartirungen, Muster-
Pletzen oder sonsten in einige andere Weeg wider die
Reichs Constitutiones, und das Instrumentum Pacis
nicht beschwert, oder darwider verfahren werde, und
nachdeme auch je zu weilen verschiedene Immediat-
Fürstenthumer, Stiffter, Graff- und Herrschafften,
 ohne einig Recht, und Befugnuß durch auszwertige
 Vaecker mit Einquartirung und andern Kriegs Ungele-
 genheiten höchst beschweret werden, und dabero desz
sothwer erworbenen Frieden Schlußz in nichts genießen
mögen, viel mehr dem Reich entzogen, und gleich-
samb zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als
versprechen Wir nicht allein durch eyfferige Interposi-
tion die Abstellung zu befördern, sondern auch ver-
may der Reichs-Constitutoinen bey denen nechst-ange-
essenen Craysz-Ständen die Vorsehung zu thun, dasz
 ermeld-

ermeldten ohnmittelbahren Fürstenthumben, Stiftern, Graff und Herrschafften krefftiglich assistirt, und sie bey ihren zustehenden Immediat per omnia gelassen werden bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stande, imgleichen die frye Reichs-Ritterschafft, sambt deren allerseits Landen, Leuthen und Unterthanen nach vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwieder in keinerley Weisz beschwehren lassen wollen.

5. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere desz Heil. Romischen Reichs Stande mit Cantzley-Geldtern, Nachreisen, Aufslaagen, und Stewern ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen fallen die Stewere und dergleichen An und Aufslaagen, es sye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rhat, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Standen auff allgemeinen Reichs-Tagen ansetzen, dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Statton durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruksand von denen vorhin bewilligten Reichs-Stewern eingetrieben, und von dem Reichs-Pfennings-Meister jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnet wird, auff dem nächst darauff folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlaagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayfers fryer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Standen einwilligte Stewern, und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Wollen auch nicht gestatten, dasz ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen, und Anlaagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weisz eximire, oder von aufzwertigen eximirt werde, so wollen Wir auch selbst keine Exemtionen oder Moderationes

tionones oder Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen desz Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & peræquationis auff gemeinen Reichs-oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmässig, und sörderlichst vorgenommen, und erörteret, auch im übrigen jeder Stand zu leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wieder die Contumaces verweg der Executions-Ordnung verfahren werde.

6. Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als erwählter Römischer Kayser in desz Reichs Handeln keine Bündnus oder Einigung mit andern in-oderaußerhalb desz Reichs machen, Wir haben dann zu vorhero der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auff einen Reichs-Tag hier zu erlange, da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sambliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstat, und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen bisz man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, wie sonst in allen andern desz Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser, erlangen, wann Wir auch inskünftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnus machen würden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschadiget desz Reichs und nach Inhalt desz Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände desz Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht Bündnus unter sich, und mit auswertigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnus nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land Frieden, und Münster- und Osznabruckischen Frieden-Schluss seye, und daß, disz all nach lauch desselben und unverletzt desz. Ayds geschehe, womit ein jeder Stand dem

regis-

regierenden Römischen Kayser; und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist, dasz auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also, und nicht anderst begehret werde noch gethan seye, dann dasz dadurch dem Reich kein Gefahr zuwachsen möge.

7- Ferner sollen und wollen Wir über die Policy-Ordnung, wie die seynd, und noch ferners uff dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercias desz Reichs nach Möglichkeit befördern, deszgleichen auch die grosse Gesellschaften, und Kauffgewerbs-Leuthe, und andere, so biszhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willes gehandelt, und mit Wucher und unzulässigen Vorkauff und Monopoliën viele Ungeschlichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugesüzt, und noch taglich einführen und gebahren ihun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rhat, immassen wie deme zu begegnen hiebevorn auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun, keines Weegs aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia (es geschehe bey Kauffhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policy-Weesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonst Namen habin möge:) ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-satzungen zu wieder abthun, und auffheben, wann auch in den benachbarten Landen die Durch-oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigte Manufacturen, und guter aufrichtiger wahren verboten seynd, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit der Commercien zu wider so sollen und wollen wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen, imwiedrigen aber die Vorsehung ihun, dasz andere Waaren hinwider auß ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

8. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich zu

Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret
 nun hinführo (jedoch unbeschädiget der vor Auffrichtung
 gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der
 zu selbiger Zeit erforderlichen Requisten gewilligter
 und von Unseren Vorfahren Röm. Kayfern, absonder-
 lich denen Churfürsten, desz Reichs ertheilten, und
 in Observantz gebrachter Zoll-Concessionen, Pro-
 rogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem
geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen,
auch vor Uns selbst keinen auffrichten, erhöhen, oder
prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und
jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und
Collegial Rath durch einhelligen Schluß also in diesem
Stuck verfahren, daß keines Churfürstens Wieder-Re-
de oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede
in dere Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen
dizfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die
Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch
die interessirte Benachbahrte und derjenige Craysz, in
welchen der neue Zoll auffgerichtet, oder ein alter er-
höhet, prorogirt, oder perpetuirt werden will, darü-
ber gehöret, deren darwieder habende Bedencken, und
Beschwerden gebührend erwogen, und nach befunde-
ner Billigkeit beobachtet worden.

Gleicher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen
 denen Ienigen, so umb neue Zoll, es seye gleich zu Was-
 ser oder Land, oder der alten Erhöhung oder auch solcher
 Erhöhung, Prorogation anhalten werden, keine Betro-
stung oder Promotorial Schreiben an die Churfürsten
geben noch auszugehen lassen, sondern dieselbe schlechter
Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten
zu erwarten, erinnern, und neben den Churfürst-
lichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch
die ertheilende neue Zoll und Concessionen, andere
Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren vorhin ha-
bender Zoll Einkünfften und Rechten keine Verringe-
rung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben, auch
 weder

weder am Rhein noch sonst einigem Schiffbahren
 Strohm in Heit: Reich keine armirte Schiff-Auszlagere,
 Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder
 was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Com-
 mercien, vornemlich aber der Rheinischen und anderen
 Churfürsten, Fürsten und Ständen desz Reichs zu scha-
 den und Schmahlerung Ihrer hohen Regalien und an-
 derer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, ver-
 statten oder zulassen: derentwegen Wir dann auch nicht
 zugeben wollen, dasz, wo ein in den Rhein gehender
 Fluß weiters Schiffreich gemacht werden konte, und
 wolte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands
 darauß eigennützig vorgenommenen verbinderlichen
 Baw verwehret werde, sondern es solle solche Gebaw
 zu beförderung desz gemeinen Weesens wenigst also ein-
 gerichtet werden, dasz die Schiff ohngehindert auff- und
 ab kommen können, und also der von GOTT verliehenen
 stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur
 selbst ein Stand weniger nicht als der andere, nach
 Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge. Auff den
Fall auch einer oder mehr was Stands oder Weesens er
 oder die waren, einige neue Zolle oder eines alten Er-
 steigerung oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürsten-
 thum, Graff- und Herschafften, und Gebietthen zu
 Wasser und Land in Auff und Abführen, für sich selbst
 ohne der vorigen Römischen Kayser und desz Chur-
 fürstlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Re-
 quisiten angestellt und aufgesetzt hatten, oder künst-
 ziglich anderst als obgemeldt anstellen, oder aufsetzen
 würden, oder falsz auch jemanden diejenige Zolls-
Concession, so er von einem Römischen Kayser und
 denen Churfürsten auff sich und seine Leibs-Erben er-
 langet, hernacher ohne Ihr der Churfürsten bewillig-
 und Beobachtung gehoeriger Requisites auff andere Er-
 ben hatte extendiren und erweitern lassen, den oder die-
selbe so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung
 kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen,
 wollen

wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere
 behörige nothdurfftige Rechts-Mittel, auch sonst in
 alle andere mögliche Weeg abhalten, und was also vor-
 genommen worden, gantzlich abthun und Cassiren, auch
nicht gestatten, daßz hinführo jemand defecto und ei-
 genes Vornehmens neue Zoell anstellen, für sich die selbe
 erheben, oder sich deren gebrauchen und annehmen
 möge. Wann auch einige, so seyen gleich unmitelbahr
oder mittelbahr dem Reich unterworffen, sich unterstan-
den haben, und noch unterstehen solten, unter ihren
Thoren oder sonst anderen Orthen in und vor denen
Statten, die ein-ausz-und durchgehende Wahren, Ge-
trayd, Wein, Saltz, Viehe, und anderes mit gewissen
Auffschlag unter den Nahmen Accis, Umbgeld, Nie-
derlag, Stand und Marck-Recht, Pforten-Brücken-und
Weeg, Kauffhausz, Rhent-Pflaster Steinfuhren und
Cento Gelder, Multer, Stewer und anderen dergleichen,
Imposten zubeschwehren, solches alles aber in dem
Effect und nach folg für nichts anderes als einen neuen
Zoll, ja oftmahls weit hoehere zu halten, und denen
benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Standen, de-
ren Landen, Leuthen, und Unterthanen. auch dem
gemeinen Kauff-und Handelsmann zu nicht geringen
Schaden und Ungelegenheit gerechtich, auch der Frey-
heit der Commerciorum desz Handels und Wandels
zu Wasser und Land schnurstrack zu wieder, so sollen
und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regie-
rung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch
worinnen solche unzulassige Beschwerden und Misz-
brauche bestehen, von denen Benachbarten Churfür-
sten, Fürsten und Standen Nachricht ersordern, und
dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und andern
Schiffbahren Sirechmen geklagte neuerlich und zur Un-
gebühr vor und unter wehrenden dreyssig-jährigen teut-
sehen Krieg auffgerichtete und erhohete Zoell und Licen-
ten, ach ungebührliche wider das Herkommen, auch
alte und neue Vertrag lauffende Gelaidt Geldrer aller
 Orthen

Orthen ohne Vorzug abstellen und aufheben, auch gegen die übertrettere gebührenden Ernstes Einsichten thun, ingleichem unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auff vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auff eines oder andern hier unter beschehene Denuntiation, mit oder ohne desz Denuntianten Zuthun schleunigst zu verfahren, anbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll Gerechtigkeit miszbrauchet, und diese mehrer oder weiter als er befuget, erstrecket oder erhöhet, oder noch sürohin, und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbst, wann er nicht alsbalden solchen Excess auff zuvor beschehener Erinnerung der Craysz-Auszschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communitat auff dreyszig Fahr wurcklich verfallen und verwürcket, und derenwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein Immediat, sondern ein mittelbahrer Land Stand ware, mit dieser weiterer Erleuterung, dasz wann einer auß denen Craysz auszschreibenden Fürsten mit miszbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt ware, die Ermahnung dem andern mit-auszschreibenden Fürsten obligen, im Fall aber beide intressirt waren, oder ihr Ampte darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen desz Crayszes zustehen soll, und solle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaube seyn, sich und die Seinige solcher Besckwerden, wie allschon vermeldet, selbst so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

Diweilen sich aber zutrage, dasz zwar der Nahm desz Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Miszbrauch und Prætext einer Niederlaag, Licent,

Staffel-Gerechtigkeit, oder sonst von den auff- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll ware, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt, durch ungebührliche und abgenöthigte Aufz- und Einlanden, Aufzschiffen und Aufzschütten desz Getrayds und anderer Güter merckliche grosse Beschwerde und Verhinderung verursacht, und zugefüget wird: So sollen alle und jede dergleichen, so wohl unter wehrendem Krieg, als vor und nach demselben, auff allen Strachmen, und Schiffbahren Wassern desz Reichs, ohne Unterscheid, neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Requisita aufzgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung desz Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita aufzbringende Zoll-Concessionen, oder sonst ein und andern Orths jetzt und inskunstig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner aufflaagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen, gesucht werden mögten, null und nichtig seyn, dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne Oblauts desz Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedwedern, desz Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerde, so gut er kan, selbst zu entheben, doch soll denen jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stande desz Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Römischen Kanigen oder Kaysern zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nicht præjudicirt oder benoh-

men,

men, sondern von Römischen Kaysern auff gebühren-
 des Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne
 Eintrag mähligliches gelassen, alle unregtmässige Zælle,
Staffel und Niederlaag aber so wohl auff dem Land, als
auff denen Strömen oder desselben Mißbräuchen, da
einige waren, gleich cassirt oder abgethan und inskünft-
tige gantz keine Privilegia auff Staffel Gerechtigkeit
mehr ertheilet werden, es geschehe dann, erstbesagter
Massen, mit einmüthigem Collegial Rath, und Bewil-
ligung der sambtlichen Churfürsten; Und nachdeme
vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an
Dero an Schiffbahren Strömen und sonst habenden
Zellen mit vielen und grossen Zollfreyungen über
ihre Freyheit und Herkommen offtermals durch Beför-
derungs-Brieff und Exempti-ns-Befelch und zum Prä-
juditz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerech-
tigkeiten ertheilet Privilegia und in andere Weeg er-
suchet und beschweret worden; So sollen und Wollen
Wir solches als unertraglich abstellen, fürkommen, und
zumahlen nicht verhängen, noch zu lassen, forthin
mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exem-
ptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider
ohne Consens desz Churfürstlichen Collegii bey vori-
gen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und ab-
seyn.

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände denz
von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern mit Ver-
willigung desz Reichs Churfürsten mit diser Maaß
und Vorbehaltung entweder neue Zælle gegeben, oder
die alte erhæhet oder prorogirt worden, dasz sie mehr-
gedachten Churfürsten deren Gesandte und Ræthe und
deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug,
wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und
andere gefreyte Persohnen auch derselben Haab und
Gütter mit solchen von neuem gegebenen erhoheten oder
prorogirten Zellen nicht beschweren, sondern an allen
und jeden Orthen ihrer Fürstenthümer und Landen mit
 ihren

Waaren und Güthern Zollfrey durch pflügen, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhebungen halber gewisser vorgeschriebener Massen verhalten, und darüber vermittels eines sonderbahnen verglichenen Reverses gegen die Churfürsten krefftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht vom sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust desz concedirten Privilegii dahin erinnern, und anhalten, sich hier innen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne lengern Verzug herausz zugeben, und denen Churfürsten einzuhandigen, denen aber, so inskünftig obbeschriebener Massen neue Zöelle, oder der alten Ersteuerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor her außgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessionen keines Weegs außfertigen, noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll, und deren alten Erhebung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; So sollen und wollen wir Uns dessen bey jedes Crayszes außschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sach, auff den Fall da etwann die Craysz Außschreibende Fürsten selbstn gegen diese Verordnung der Zöll wegen handeln solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauff der Abschaffung und Reduction halber wie obstehet, würcklichen verfahren.

Nachdeme auch die Billichkeit erforderet, dasz Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auff Reichs-Collegial-Deputation und Craysz-Tagen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre, an das Orth der anberahmter Zusammenkunfft, abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Gezeayd, Viehe und andere Nothdurfften ohne Zoll, Mauch,

Mauth, Aufschlag oder einig ander dergleichen Entgeldt,
Wie es auch Nahmen haben mag, auff Fürweisung be-
glaubter und mit Ihr der Churfürsten Fürsten und Ständen,
oder Ihrer abgesandten Unterschrift und Inseigel bekräf-
tigter Urkund pals- und respectivè repassiret, zugleich
wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und
Nachfolgeren ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll,
Mauth, Aufschlag oder anderwartigen Entgeldt zurück
und durchgelassen werden;

Als sollen und wollen Wir die würrckliche Vorsehung
ihun, dasz deme allem nachgelebet, und hierwieder kein
Churfürst, Fürst oder Standt noch dero Abgesandten
auff einigerley Weisz beschweret werden.

9. Denen jedesmahls vorfallenden Beschwerden und
Mangelen der Müntz halber sollen und wollen Wir zum
fürderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und
Ständen desz Reichs zu vor kommen, und in bestandiger
Ordnung und Weesen zu stellen möglichsten Fleisz für-
wenden, auch zu dem End die jenige Mittel, so im
Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem
Craysz anzulegenden drey oder vier Craysz Müntz-
Statten, item wegen der in Anno 1603. und auf vori-
gen auch nachfolgenden Reichs Tagen beliebten confor-
mitat so wohl in gantzem Römischen Reich, als auch
mit denen Benachbahrten und besonders der dabey denen
Craysz-Directorii auffgetragener Abstraffung deren Con-
travenienten, und darausz resultirenden höchstnethigen
Abschaffung der Hecken-Müntzen durch Churfürsten,
Fürsten, und Stande desz Reichs in gemein bedacht, in
gute Obacht nehmen, und was ferner zutragliches zu
Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künff-
tigen Reichs-Tagen vor gut befunden werden möegte,
zumahlen nichts unterlassen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne vorwissen
und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und
vernehmung, auch billige Beobachtung desz jenigen
Crayskes bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand
D geste-

gefessen, niemand weßz Stands oder Weefens der seye, mit Münts Freyheiten oder Müntz Statten begaben, und begnadigen, auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselbe Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen entgegen miszbraucher, oder durch andere miszbrauchen lassen und sich also ihrer Münts Gerechtigkeit ohne fernere Erkandnusß verlustigt gemacht, Ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmässig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Craysz wieder sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einem solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren, wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter Massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs Constitutiones miszbraucher, oder durch andere miszbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension à Sessione & Voto (jedoch auff Arth und Weisß, wie in dem ersterer Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderß nicht, als auff einen gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren lassen solten und wollen. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat Ständen und anderen, so dem Reich immediat nicht, sondern Churfürsten Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begeben, als dan solle durch dero Lands Fürsten und Herrn wieder Sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münts-Gerechtigkeit ihnen gantzlich geleet, cassirt; und ferner nicht ertheilet werden, massen dan Wir auch deren mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, und Vornehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayszes Vedenkens, als obgedacht, und der mit Interessirten, viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

10. Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen samblich nichts hingeben, verschreiben, verpfanden, versetzen, noch in andere Weege veräußeren oder beschweren, sondern Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirender Privilegien und Immunitaten enthalten, vielmehr aber Uns auff's höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleisz und Ernst fürwenden, dasjenige so davon kommen, als verpfandete und verfallene Fürstenthumb, Herrschafften und Landen auch confiscirte und ohn-confiscirte merckliche Güther, die zum theil in anderer frembder Nationen Hande ohngezüglicher Weisz erwachsen, zum förderlichsten wiederumb darzu zubringen, zuzüeygnen und dabey bleiben zu lassen, vornemblich auch dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn solten, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, umb solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahrs frist nach Unserer angetrettenen Koeniglichen Regierung anzurechnen, ohnfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hülf, und Beystand deren samblichen Churfürsten al ein, oder nach Gelegenheit der Sach auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor ra.h.samb, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Weilen auch dem Ritterlichen Johannitter-Orden in und aufferhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Iährigen Niederlandischen Kriegen gants ohnverschuldt ansehnliche Güther entzogen, und

bissherò vorenthalten worden, so wollen Wir solche Restitution durch gültliche Mittel zu befürderen Un-angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphalischen Frieden unabbrüchig, und einem Jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz, und ob Wir selbst, oder die Unsere etwas so dem Heil. Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmässigen Titel bekommen wäre oder würde, einhalten dasz, sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auff ihr deren Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden.

In alle Weeg sollen Und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich anhörrige Lehen und Gerechtigkeiten in- und aussershalb Teutschland, sonderlich in Italien; auffrecht zu erhalten, und darentwegen zu versügen, dasz Sie zu begebenden Fällen gebürlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leuthe manutennirt, und gehandhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend besinden, so wollen Wir das oder dieselbe schweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen köente, deszwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zu stellen; Weniger nicht sollen und wollen Wir in- und aussershalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.

II. Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten, Fürsten und Ständen desz Reichs (die unmittelbare Reichs Ritter-schafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahlnach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Ausztrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum familiae (welchen jedoch, wann Sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch

auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions-
mäßigen Kayserl. Privilegijs auffgerichtet, durch der-
gleichen Belehungen an ihrer Valliditat und Verbind-
lichkeit nichts abgeben solle) die seyen neue oder alte we-
gen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen auffhal-
ten, noch die Reichs-Leben-Pflicht 'auff Unser Hausz
zugleich richten; Wann auch ein Churfürst, Fürst oder
sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann desz Reichs
mit Todt abgehet, und minderjährige Lehen-Erben sine
puberes sine impuberes hinder sich verlasset, so soll der
Vormunder oder die Vormündere nach angezeigter würck-
lichen Administration der Tutel oder Curatel In der
Minderjährigen von dem Reichabende Regalien und
Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen,
und bey der darauff folgender Belehnung das ge-
wöhnliche Iuramentum Fidelitatis ablegen, und
die Gelühr entrichten, an welche der Vormunder Em-
pfangung und aylicher Verprechung die minderjährige
selbsten nach erlangter Pubertät und respectivē Maio-
rennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann Sie
minderjährige berührte Regalien und den Lehen-Ayd er-
stattet hatten; Dagegen sollen und wollen Wir Sie
Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Maio-
rennität zu anderwertiger Empfangnuß solcher Lehen
und Regalien, wie auch Lebens-Ayd nicht, wieweni-
ger einer doppelten oder weiteren Eintrichung desz Le-
hen-Tax anhalten, sondern Sie bey obgedachter erster den
Vormundern ertheilter Belehnung allerdings lassen, wel-
che Meynung es dann auch haben solle, mit den jeni-
gen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der
gülden Bull verleyhen können.

Und sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien
über desz Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner an-
deren, als bey der Reichs-Cantzley ins künfftig erhei-
let und außgefertiget werden, so dann, welche denen
von vorigen Kaysern ertheilten und bestätigten Anwar-
tungen, auch darauß beschehenen und confirmirten

Erb-vergleichen zu Præjuditz auff andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungültig seyn. Wann auch ins künfftig Lehen, dem Reich durch Todis Falle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimbfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthumber, Fürstenthumber, Graffschafft Herrschafften, Stadt und dergleichen, die sollen und wollen Wir die Churfürstenthumber ohne desz Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthumber Graff und Herrschafften, Stadt und dergleichen aber ohne der Churfürstlicher, Fürstlicher auch wann es nemlich eine Reichs Statt betreffen thut) Statistischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemanden emige Expectantz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung desz Reichs Unser und Unserer nachkommender Kœnig und Kaysern behalten, einziehen und incorporiten doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonst manninglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilen, und denen Reichs-Constitutionibus gemessen Anwartungen auff künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit unshedlich, auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthumb, Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Apter- und Lebensschafften, Pfandschafften und andere Gütther dem Heil. Rœmischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs Anlagen, Steuern, und sonstn verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwüffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber Uns durch Erbschafften, oder in endere Weege heimbfallen oder abnwachsen, und Wir die zu Unseren Henden behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenhumber, dann die Fürstenthumber, Graff und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung und Fürstlicher der Churfürstlicher Collegiorum so dann auch (wann es nemlich wieobgedacht eine Reichs-
Stadt

stadt betreffen thate) desz Stattischen andern zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unfern Händen hatten, daran sollen dem Heil Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauff hergebracht, in dem Craysz, dem sie zugehöret haben, bindann gesetzt aller präteudirten Exemptionen gelei- stet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güther bey ihren Privilegien Recht und Gerechtigkeiten in Geist und Weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemesz gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs- Stewren der Statt und andere Gefalle so in sonderer Per- sonnen Hende erwachsen, und verschrieben seyn mög- ren, widerumb zum Reich ziehen, und zu dessen Nut- zen anwenden, auch ein gewisse Designation, in was Stand dieselba jederzeit seyn, inner Jahrs-Frist nach würcklicher Antretung Unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur Mayntischen Reichs Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, dasz solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es were dann, dasz solches mit rechtmässiger Collegial- gewilligung sambolicher Churfürsten beschehen were, der- gleichen Bewilligungen jedoch für das kunfftige von Chur- fürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjuditz und weithem Auf- sehen seyn, bald Anfangs der Churfürsten als Unserer innersten Rechten Gedancken vernehmen, auch nach Ge- legenheit der Sachen, Fürsten und Seanden Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

12. Auch sollen und Wollen Wir die Ergantzung der Reichs-Crayssen, wann es immittels nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Craysz- Auf- zehre ibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft er-
in

forderet, denen andern hohen Craysz-Aemptern die wirkliche Hand biethen, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, dasz sie lauth Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobacht werde, wie Wir dann in der Reichs Executions und Craysz-Ordnung nichts andern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen; wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen, und darinn weder an den verordneten Persohnen oder aufgetragenen Rechten und anderen nichts andern, es seye dann, dasz solches ebenmassig auff öffentlichen Reichs-Tagen von den Gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe, doch vorbehaltlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermæg der Reichs Satzungen zukommender Autoritar, und mittels der Keyserlichen Commissarien mit denen Ständen sürgchender Vergleichung, allermassen bey Reichs Tegen üblich und Herkommens.

13. Ferner fallen und wollen Wir wann dermahlen eins die Comitia celsuren solten, wenigst alle zehen Fahr, und sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Craysen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darumb anlangen, und erinnern, einen gemeinin Reichs Tag innerhalb desz Reichs reutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahls vor der Aufschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen, auff solchen Reichs-Tagen auch entweder in Persohn, oder per Commissarios in Termino erscheinen. darauff so bald nach verschiedenem Termino die Proposition thun, oder zum langsten nicht über 14. Tag auffhalten lassen; auch sonst so viel an Uns daran seyn, dasz die Berathschlagungen, und
Schlüsse

Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichstag etwan noch weiters proponirende, und sonst jedesmahl obhandene Materien vom dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziehend gebrachte Sachen Unsere Erklärung, und Decreta schleunichst ertheilen wollen; Gestalten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Kayserl. Proposition zu folg, und dem Reich zum besten ein- und andere Sachen wie auch der klagenden Ständen Beschwernus, wan auch schon dieselbe Unsere Hausz-Reichs-Hoff-und andere Rathe, und Bediente ihrer Arth nach betreffen, in das Churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zustellen kein Eintrag thun, noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziehl, un Maas geben, noch daran hinderlich seyn wollen, dasz die in dergleichen Sachen hingeebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behæriger Ehrerbietigkeit ingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auff solche Weisz communicirt werden mögen, so soll auch inn- und ausserhalb der Reichstag denen Reichs und Craysz-Ständen unverwehret seyn, so offte es die Noth und Ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonst ohngehindert meniglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheit zu beobachten.

14. Wir sollen, und wollen auch bey dem Heiligen Vatter dem Pabst, und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, dasz von demselben wieder die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Pabstl. Heiligk. oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation auffgerichtete Vertrag, wie auch eines

E

jedem

jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dhomb-Capituln
 absonderliche Privilegia, und rechtmässig hergebrach-
 Statuta und Gewohnheiten, durch ohnschermliche Gra-
 tien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft-
 mannigfaltigung, Erhöhung der Officien in Röm-
 sehen Hoff, auch Reservation, Dispensation, und
 sonderlich Resignation, dan darauff unternehmende
 Collation an solcher P. abenden, Prälaturen, Digni-
 taten, und Officien (welche sonst per obitum ad Cu-
 riam Romanam nicht devolviret werden, sondern jeder-
 zeit, obnerathet in Welchem Monat Sie auch ledig,
 und vacierend würden, denen Ertz und Bischoffen auch
 Capitulen und anderen Collatoten heimsfallen) wie we-
 niger nicht per Coadjutorias Prälaturarum Electiva-
 rum, & Präbendarum, Judicium super Statu nobili-
 tatis oder in andere Weeg zu abbruch der Stiffter, Geist-
 lichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte
 Rechten, darzu zu Nachtheil desz Juris Patronatus,
 und der Lehen Herrn in keine Weisz nicht gehandelt,
 noch auch die Ertz- und Bischoffe im Reich, wann wie-
 der dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen,
 oder Weltlichen erwan geklagt werden solte, ohne vor-
 herige genugsambe Information über der Sachen Ver-
 lauff, und Beschaffenheit (welche, damit kein sub- &
 obrepto contra facti veritatem Platz finden möchte,
 in partibus einzuhohlen) auch ohnangehoerter Verand-
 erung desz Beklagten, wann zumahlen derselbe au-
 thoritate Pastoralis zu Verbesserung, und Vermehrung
 desz Gottesdienstes, auch zu Conservation, und mehre-
 rer Ausnahm der Kirchen wider die ungehorsame und
 übele Haushalter verfahren hatte, mit Monitoriis,
 Interdictis, und Communicationibus, oder Declaratio-
 nibus censurarum übersilet, oder beschuehret werden
 moechten, sondern wollen solches alles mit der Churfür-
 sten, Fürsten, und andern Ständen Rhat krefftigst ab-
 wenden und vorkommen, auch darob und daran seyn,
 dasz die vorgemelte Concordata Principum, and auß-
 gerich-

gerichtete Vertrag, auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebet, und nachkommen, jedoch was für Beschwehung darin gefunden, dasz dieselbe vermæg deßhalbten gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden; Gleicher gestalten wollen Wir, wann es sich etwan begeben, dasz die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch Unserm Kayserl. Fiscalen so wohl an Unserm Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wieder diejenige so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darzu einiger Gestalt gebrauchen lassen wurden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertretere demnächstens gebührend angesehen, und bestraft werden mögen; Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unsern, und deß Reichs höchsten Gerichten, so dann denen Apostolischen Nuntiatoren mehrmahlige Streit, und Irrungen entstanden, indeme so ein-als anderen Orths die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processuserkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu größter Irr und Beschwehung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, wormitt dann diesem Vorkommen, und aller Jurisdictionis-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, dasz die Causæ Seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhafftige Falle durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung, und Vergleich erlediget, Vor der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeder ihr Recht, und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge, doch

so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch Ihrer Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen, (die ohnmittelbahre Reichs Ritter-schafft mit begriffen) und deren allerseits Underthanen, unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen oder Landsassen seynd, dem Religion-und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster, und Ofznabrück auffgerichteten Frieden-Schluss, und was deme anhangig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil, und Schaden.

15. Wir wollen die mittelbahre Reichs-und der Stände Lands-Underthanen in Unserm Kayserl. Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsamb gegen Ihre Lands-Obrigkeiten anhalten, wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten, und Stand, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Underthanen, und mit Lands-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingeseffene, und zum Land gehörige von deren Bortmassigkeit, und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonst rechtmässig hergebrachten respective Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschaft, noch einigem anderen Schein eximiren, und befreyen, noch solches anderen gestatten, auch nicht gut heischen, noch zugeben, dasz die Lands-Stände die Disposition über die Landsteuer, deren empfang, Ausgab, und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung desz Landsherrn privativè vor, und an sich ziehen, oder in dergleichen, und anderen Sachen, ohne der Lands Fürsten vorwissen, und Bewilligung, Conventen anstellen, und halten, oder wieder desz jüngsten Reichs-Abschied ausdrückliche Verordnung sich desz Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten, und Stands-Landsassen, und Underthanen zu Besetz-

und

und Erhaltung deren einen-und anderen Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Platzen, und Garnisonen, wie auch zu Unseres, und desz Heil Reichs Cammer-Gerichts Underhalt an Hand zu gehen schuldig seyn, zur Ungebühr entschlagen, auff den Fall auch jemand von den Lands-Ständen, oder Underthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hoff-Rath oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen, oder zu suchen sich gelüsten lassen würden, wollen Wir daran seyn, und darauff halten, dasz ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Partition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestalten Wir auch alle und jede dargegen, und sonsten contra Jus tertii, und ehe derelbigdarüber vernommen, hibevor sub & obrepticie erhaltene Privilegia, und Exemptiones sambt allen derselben Clausulen, Declarationen, und Bestattigungen, wie auch alle darauff, und denen Reichs Satzungen zuwider, an Unserm Kayserl. Reichs Hoff Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Lands Fürsten, und Obrigkeiten ohne deroelben vorhero schriftlich begehrt, und vernommenen Bericht, ertheilte Procellus, Mandata, & Decreta pravia summaria causæ cognitione; fur null, und nichtig ercklehren, und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

Alle unziehmliche hassige Bündaussen, Verstrickungen, und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung, und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stande, (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyen, und hinführo vorgenommen werden mægten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und Standen Rath und Hülfß daran seyn, dasz solches wie es sich gebühret, und billig ist, in künfftiger Zeit verboten, und vorgekommen, keines

Weegs aber darzu durch Ertheilung anzeitigen Proceſſen, Comiſſionen, Reſcripten, und dergleichen Ueberſetzung Anlaß gegeben werde, immaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Stande (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) zugelaffen, und erlaubt ſeyn ſolle, ſich nach Verordnung der Reichs-Conſtitutionen bey Ihren hergebrachten, und habenden Lands-Fürſt. und herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtencz der benachbarten Standen, wieder ihre Untertanen zu manutenciren, und ſie zum Gehorſamb zu bringen, jedoch andern Benachbarten, oder ſonſten intereſſirten Standen ohne Schaden und Nachtheil, da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen waren, ſollen ſolche auffſchleunigſte außgeführt, und entſcheiden werden.

16. Wir ſollen und wollen im Heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit plantzen, Recht- und Gerechtigkeit auffrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterſcheid der Perſohnen, Stands, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſeres Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freyheit, und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand, oder Untertanen deſſ Reichs zur Rechtfertigung außſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen, und laden, oder auch wegen der Lehen empfangnuß dahin zu kommen begehren, ſondern vornemblich innerhalb deſſen, Sie alle, und jede, lauth der guldernen Bul, der Camer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze, zur Verhör, und Außführung ihres Rechtens kommen, und entſcheiden laſſen:

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verendern noch ein neues auffrichten, es were dann, daß Wir mit Churfürſten, Fürſten und Standen ſolches
uff

auff einen allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden;

Wir wollen die Justitz nach inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Camer-Gericht, und Reichs-Hofrath unpartheilich administriren, auch verfügen lassen, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter wehrender Litispendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten, und andern wieder die Reichs Satz und Ordnungen, auch wieder den allgemeinen Frieden-Schluss laufende Thatlichkeiten beschwehre, und darinn über die bereits auffgerichtete, und verbesserte, oder noch auffrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths-und Executions-Ordnung vest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauff, auch keinen von dem andern eingreifen, oder Processus avociren, viel weniger über die Sententias, und Judicata Camerae von unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prätext es seye, cognosciren lassen, und dem Reichs-Hof Rath, und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern in Reich directè, oder indirectè zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeldtem Kayserl. und Reichs-Camer-Gericht bey seinen gerechtfamten Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mässigen Verfassung gegen mænniglich in alle Weeg schützen, erhalten, und handhaben, auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hofraths-und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inkünftig geändert, und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion und Prophan Sachen, auch den Land Frieden, sambt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster-und Osznabrückischen Frieden-Schluss, und den zu Nürnberg Anno 1650. auffgerichteten Executions-Recess, und andere Gesetze, und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Standen Rath und Zuthung mögten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commillion, oder ichtwas anders beschwerliches außgehen lassen, oder zugesehen gestatten, in
einige

einige Weisz, oder Weeg, und weilen auch Beschwerden geführt worden, ob solte gegen vorgemeldte Reichs-Hoffraths-Ordnung einige Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angezeigter Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediiren lassen; Weiter sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte Guldene Bull, und desz Reichs Freyheit den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen, auch Munster-und Ofznabrückischen Frieden-Schluss und Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch ob Uns, oder Unserm Hauß etwas dergleichen auß eigener Bewegnus gegeben wurde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen, und Punkten einiges zu wider erlangt, oder außgehen würde das alles soll kräftlos, todt, und abseyn, inmassen Wir es jetzt, alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten, und abthun, und, wo noth den beschwehrten Partheien derhalben nothdürfftige Urkund, und brieffliche Schein zu geben, und widerfahren zulassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefahde hierinnen außzugescheiden.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhengen, oder zugeben, daß andere Unfere Rathe, und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, in gesambt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche war den Reichs-Hoffrath geböeren, einmischen, oder darinn auß einigerley Weisz demselben eingreifen, vielweniger mit Befelchen oder Decreten beschwehren, oder irren, oder ihme in cognoscendo vel iudicando, oder sonst in einige Weeg Maasz und Ziehl geben auch, das einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkandnussen, und Verordnungen, was namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderstwo als im Reichs-Hoffrath resolvirt, noch ohne dessen Verbewußt expedire werden sollen.

Wann

Wann auch deme allem zu entgegen inskünftig etwas
wiedriges vorgehomen werden, oder entstehen möge
däsz soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-
Hoffrath sambt und sonders pfflichtig, und verbunden
seyn, desz wegen geziehende Erinnerung zuthun, die
Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie negst,
ungesaubter Abstellung der angezeigten Eingriffen, und
Beschwerden wider männigliches anfeinden, schützen,
und das gesambte Reichs Hoffraths-Collegium, bey der
ihme gebührenden Authoritat gegen andere Unsere Rath,
und Ministros ernst und kräftiglich Handhaben sollen
und wollen, wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wichti-
gen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset,
und Uns referirt werden solte, wollen Wir Uns solches
in Anwesen desz Reichs-Hoffraths-Präsidenten, und
Reichs-Vice-Cantzlers, mit Zuziehung, der Rc- und
Correferenten, und anderen Reichs-Hoff-Rathen beyder
Religionen, insonderheit wann die Sache Partheyen bee-
derley Religions-Verwandten betreffen, vortragen lassen,
mit denselben darüber beratschlagen, und in keinen an-
dern Rath resolviren, was auch einmahl in erstgedach-
tem Unserem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht in
Judicio Contradictorio cum debita Causæ cognitione
ordentlicher Weisz abgehandlet, und geschlossen ist, da-
bey soll es forderist allerdings verbleiben, und nirgend
anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weeg der
in offtermeltem Frieden-Schluss beliebter, und nach dessen
Art. 5. §. quo ad processum Judicarium &c. anstellen-
der Revision, oder Supplication von neuem in Cognition
gezogen, die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhan-
gig gemachte, und noch in unerterten Rechten schwe-
bende Sachen von da nicht ab, noch an Unserm Reichs-
Hoff-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und
dargegen inhibiret, oder sonst auff andere Weisz rescri-
birt, auch was hinkünfftig dargegen vorgehomen als
null, und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten wer-
den. Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetres-

zener unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hoffraths-Ordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung mæglichster Dingen befürderen, und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen

17. Mann nun im Reichs-Hoff-Rath, oder Cammer-Gericht ein End- Urtheil gefallen, und dasselbe Krafft Rechts ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weisz noch Weeg hemmen, oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoff-Raths-oder Cammer-Gerichts- und Executions Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einen jedweden ohne Ansehen der Personnen schleunig zu seinen ergriffenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber obverstandener Massen, das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dardurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten au dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftlosz gemacht werden möge; So wollen Wir sothane Revisiones nicht al ein nach aller Mæglichkeit beschleunigen, beförderen, und die Revisores durch gebührende Mandata so oft es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zur desto mehrerer Abkürzung solche Revisionen Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die diszfalls in dem Reichs-Abscheid de Anno 1654. beliebte, undnoch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und denenselben keinen Effectum Suspensivum zugestehen, noch gestatten, mit der im Reichs-Hoff-Rath an stattders Revision gebrauchiger Supplication, auch nach Inhalt desz Instrumenti Pacis Art. 5. 6. quò ad Processum Judicarium &c. und nach der Reichs-Hoffraths Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, dasz derselben ein Genügen geleistet,

leistet, und darwider keines Weegs gehandelt werden möge, wie dann auch kein Standt desz Reichs in sachsen so praxiam causæ cognitionem erfordern, mit Kayserl. Decretis auß Unserem Geheimen Rath beschwert, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen; Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen außzwerigen Gewalt kräftiglich schützen, und manutenciren, auch auff begebenden Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Execution desz Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen wurden, solches nach Anleitung desz Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden; Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefallen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley, oder andere Taxen gebrauchen als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Standen desz Reichs auff öffentlichem Reichstag beliebet, und verglichen seynd, und dieselbe ohne vorbewußt, und Einbewilligung der Standen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen, in der Lehen-Tax aber wollen Wir Ley der Verordnung der gullenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Standen Willen aufkommen lassen, viel weniger die Churfürsten, Fürsten und Stande mit den Ansals Geldtern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

18. Wir sollen, und wollen auch einigen Reichs-Stand der die Exemption von desz Reichs-Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Roemischen Reich oder durch Privilegia, oder andere rechtmässige Titul, von Roemischen Kaysern vorhin nicht erlangt, noch in de-

ren Besitz erfunden würd, von desz Reichs höchsten Ge-
 richtern zu eximiren, und aufzuziehen, inskünftig
 nicht gestatten, dabingegen denenjenigen Standen, wel-
 che die Exemption von desz Reichs Jurisdiction entwe-
 der durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch
 Privilegia, oder andere rechtmässige Titul von denen
 Römischen Kaysern vorhin erlangt, und in deren Be-
 sitz erfunden worden, die Eximit- und Ausziehung von
 desz Reichs höchsten Gerichtern inskünftig gestatten,
 und sie nach anleithung der Camer Gerichts Ordnung
 part. 2. tit. 27. und desz Instrumenti Pacis Art. octavo
 dabey schützen und handhaben, Wir wollen auch die Chur-
 fürsten, Fürsten, Pralaten, Graffen, Herren und andere
 Stande desz Reichs die (onmittelbare Reichs Ritterschafft
 mit begriessen) und dero allerseiths Untertanen im Reich,
 mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordent-
 lichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbeschaiden,
 sondern einen jeden bey seiner Immedietat, Privilegiis
 de non appellando & evocando, so wohl in Civil als
 Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austre-
 garum tam Legalium quam conventionalium vel fami-
 liarium, bey der ersten Instantz, und deren ordentli-
 chen unmittelbahren Richtern, mit Aufsheb und Verrich-
 zung aller deren bisz dahero etwa dagegen, unter was
 Schein und Vorwand es seyn möge, beschekener Cou-
 traventionen, ergangenen Rescripren, Inhibitorien und
 Befelchen bleiben, und keinen mit Commissionen,
 Mandaten, und andern Verordnungen darwider besch-
 wehren, oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-
 Hoff-Rath und das Camer-Gericht oder sonstn eingrief-
 fen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen
 die Verordnung desz Instrumenti Pacis: Art. 5. § In
 Conv. niibus Deputarorum 51. genau beobachten lassen,
 in Ertheilung aber der jetztgemeldten Privilegiatorum de
 non appellando. non evocando, Electionis fori, und
 dergleichen, welche zu Ausschliesz und Beschränkung
 desz Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Standen al-
 tern

tern Privilegien, oder sonst zum Präjuditz eines Tertii auß rinnen koennen, sollen und wollen Wir die Nothdurfft Vatterlich beobachten, und nach Inhalt desz Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbahrer Aufztrage auff diejenige, welche dieselbe biszhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten; Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon vorlangem hero, sowohl wider das Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweill, als das Weingartnerische-und andere Land-Gerichten in Schwaben alerhand grosse Beschwehungen vorkommen, auff unterschiedlich hieavorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklagt, dahero auch im Frieden-Schlusz deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir immittels bisz solchen der Ständen Beschwerden würcklich auß dem Grund abgeholfen, und von der Abolition erst berühter Hoff- und Land-Gerichten auff dem Reichs-Tag ein gewisses statuirte werde, ohnsehlbarlich daran seyn, dasz die eine Zeithero, wieder die alte Hoff-und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafftis-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohn-interessirte Reichs Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Maynzische Cantzley, umb das von dannen denen übrigen desz Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren, wollen, fürderlichst auffgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden mögte, hangehabt werden, und nechst deme jedem gravirten frey stehen soll, von mehrermeldten Hoff und Land-Gerichten entweder Ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und desz Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen,

auch anderer von alters hergebrachte Exemption von vorberührten Rothweylischen und andern Gerichten bey ihren Krafftten erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

19. Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prelaten Graffen, Herrn der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und vorsehren, Geist- oder weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgetrungen, oder Inhalt deßz Münster- und Osnabrückischen Friedens Executions-Edict arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren, ruckständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jedwedern der Billichkeit nach wider maniglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen, auch dasjenige, so er selbst vermög jetztgedachten Frieden-Schlusses, und darauff zu Nürnberg und sonst auffgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern, sobald, und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben schützen und schürmen, auch so wohl denen in Unser und anderen der Churfürsten, Fürsten und Stenden respectivè Erb-Königreichen und Landen eingeseßen Immediat Stenden, als den Einheimischen ohnparteyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand (die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietat, Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwachet, geschmahlet, genohmen, entzogen, bekümmert und betrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwartigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andre ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern viel mehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen

lichen ohne Consens der Churfürsten, und sonst den vorhergegangenen 8. Art. zugegen, unternehmen in Zellen, Aufträgen, und Aitentaten einige Proceß oder Mandata nicht erkennen. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klagführen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wannes die Lands Herrliche Obrigkeit und Regalien als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besetzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnisonen, nach Inhalt des Reichs Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie, &c. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Inha't jetzgedacht. Reichs-Abschieds §. Benebens solen Camer Richter &c. und 8. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen &c. zu vorderist die Aufstrag in acht nehmen, wo aber die Jurisdiction fundirt, dannich, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdufft zu vorderist vernehmen (gestalten bey dessen Hinderbleibung ihnen verstatet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Partition zulassen) und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billiche Ursachen zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit beobachtung der Substantialium abhelffen, inmittels gleichwohl sie zu schuldigem gehorsamb gegen ihre Obrigkeit anweisen: In straff-fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sach cognosciaen, oder denen darinnen Comission auffgetragen worden, von der Straff nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

20. Wir sollen und wollen auch in Acht und Oberacht-Sachen, Uns demjenigen, was vermæg Instrumenti Pacis, in dem jungern Reichs-Abscheid §. Nachdeme auch in dem Münster- und Ofznabrückischen Friedenschluß, &c. verglichen und statuir worden, allerdings gemeesz ver-absonderlich aber auch dar auffhalten, daß hinführo niemand hohen oder niedern Stands
Chur-

Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer ohne rechtmässig und genugsamer Ursach auch ungehoert und ohne Vorwissen Rath und Bewilligung desz Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklaret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder privation, entweder von Kayserlichen Fiscal-Ampis wegen, oder auff Anrufen desz ladtirten und klagenden Theils zu procediren und im Rechten zu verfahren, und daruber Wir entweder an dem Reichs-Hoffrath, oder Unserm und des Reichs-Camer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen, und inploriret werden, zu vorderst in Decretirung oder Auszlassung deren auff die Reichs-Acht oder Privation gebetteten Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weiheren Auszführung bisz zum Beschluß auff des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze, und Camer Gerichts-Ordnung genau, und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht precipitirt, sonder in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehoeret werde, wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auff öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich veraydigte Stände (den Prelaten-und Graffen-Stand mit eingeschlossen) ausz allen dreyen Reichs Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt, und überlegt deren Gutachten an gesambte, Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execucion, so wohl in diesen als anderen Fallen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Craysz, darinnen der Aechter gefessen, und angehoerig, fürgenohmmen und vollzogen werden; Was nun deme also in die Acht erklerten abgenohmen wird.

dase

dasz sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß
 nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben,
 vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil dar auß
 Satisfaction geschehen, jedoch, so viel die Particular-
 Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich,
 sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-
 Herrn auch sonsten der Camer-Gerichts-Ordnung und
 einem jeden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbes-
 chadet, gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey
 verwürckten gütern desz Aechters desselben Verbrechen
 denen Agnaten und allen andern, so Anwarthung und
 Recht daran haben, und sich desz Verbrechens in der
 That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure suc-
 cedendi in feudum und Stamm Gütern nicht præjudi-
 ciren, sondern das Principium, als ob auch agnati inno-
 centes propter feloniam desz Aechters desz dadurch ver-
 würckten Lehen und andern zu priviren keines Weegs
 statt haben soll, und da auch der gewaltthätiger Weisz
 entsetzte und spoliirte pendente Processu Banni umb
 ohnverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und
 wollen Wir daran seyn, dasz dem Klager nach Befin-
 dung ohne Verzug und ohnerwarthet desz Auszgans desz
 quo ad Penam Banni anhengig gemachten Processus zu
 seiner uneingestellten Redintegration durch zulengliche
 Mittel vermög der Camer-Gerichts-Ordnung, und an-
 derer Kayserlichen Constitutionen cum pleno Effectu
 verholffen werden solle;

Und wann auch auff vorbeschreibene Maasz, Form
 und Weisz, wie von Puncten zu Puncten versehen,
 nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergan-
 gene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vornull
 und nichtig gehalten werden und so viel das Bannum
 Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges als ein
 auß vielen Considerationen unzulanhliches Mittel
 gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen
 Civilibus coercendi & compellendi mediis bewendenlassen.

Wir sollen und wollen auchs dasjenige, was ein-oder

andern Orths in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen, und mit zuziehung, bey Rath und Gutbefinden desz Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die constitutiones Imperii, auch die Justiz solches erfordern, und an die Hand geben thun.

21 Wir gereden und Versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten und Stande desz Reichs (die freye Reichs Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mitbegriffen) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst dieselbe verwürcket hatten, oder noch verwürcken mögten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keines Weegs aber dieselbe zum Kayserlichen Filco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen auffdringen, die Allodial Güter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder werden mögten, denen mit den Juribus Filci belehnten, oder dieselbe sonst durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Standen, unter welcher Obrigkeitlicher Bottmassigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deyer Confiscirung gewehren lassen; Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Pralaten, Grafen, Herren und andere Reichs Stande desz Reichs die unmittelbare Reich-Ritterschafft mit eingeschlossen) in ob-erzehnten, oder andern Fällen unter dem Schein desz Rechts und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zuthun verhängen, sondern wo Wir oder jemand anderst zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hatten, dieselbe wollen Wir sambt und sonders, Aufbruch, Zweytracht, und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch



auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die Ordentliche Gerichte nach ausweisung des Reichs-Abschied, Camer. Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Ofznabrück auffgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten zu Verhoer- und gebührliehen rechten stellen und kommen, auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedensschlüssen, verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbitzig seynd, mit Raub, Nabmb, Brand, Pfandung, Veheden, Krieg, newerlichen Exactionen und Anlaagen oder anderer gestalt beschadiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir also balden die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stande unverlangt restituirt, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer erkandtnuß durch beyderseits benandte Arbitros, oder auff einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde,

22. Bey Collation Fürstlich-und Grafflicher auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir zeit unserer Koeniglichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünffrig auff allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich geseßen, und die Mittel haben, den aff. Citirenden Stand pro dignitate außzuführen, Niemand aber von denen neu-erböheten Fürsten, Graffen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Grafflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Präjudiz oder Schmäherung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitat, Stands-und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, hochern Titulen oder Wappen-Briefsen begaben: So soll auch desz ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Standen desz Reichs

geseffenen und begüetterten dergleichen höhern Stands-
Erhöhung dem Juri Territorial nicht nachtheilig seyn,
und die ihm zugehörige, und in solchen Landen ge-
legene Güter einen als den andern Weeg unter voriger
Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben, wie dann,
wo ein-oder anderer Stand erweislich darthun würde,
daz er gegen solches bisz daher gravirt, und an seinen
Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beein-
trachtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwer-
den, genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene
geändert und abgestellt werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen,
und verschaffen, daz alle die Expeditionen, so in Gna-
den und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber
Diplomata über den Fürsten-Graffen und Herren-Stand,
auch Nobilitationen, Palatinaten (auff deren Miß-
brauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und
die Mißbrauchere empfindlich zu bestraffen seynd)
und Kayserliche Raths-Titulen, sambt andern Frey-
heiten und Privilegien, welche Wir unter den Nahmen
eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden,
bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie sol-
ches von alters herkommen, auch Unserer und desz
Reichs Hobheit gemeesz ist, geschehen sollen: wie dann
in Krafft dieses die jenige Diplomata, so bey einer an-
dern, als der Reichs-Canzley unter Kayserl. Titul und
Namen zeit wärender Unserer Kayserlichen Regierung
expedit werden, hiemit null und nichtig seyn, und
die Impetranten ehe und bevor sie auß der Reichs-
Canzley gegen gebührenden Tax-Erlegung confirmirt,
und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet, noch
ihnen das Prædicar oder Titul gegeben werden solle, was
aber für Gnaden-Brieff, Stands-Erhöhungen und andere
Privilegien in Unserer Reichs-Canzley außgefertiget,
und von darauff anderen Unseren Canzleyen intimirt
werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte
Intimations nicht allein ohne allen Entgelte, oder
Abfor-

Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemeß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daseelbsten unweigerlich zugeben, und bey Vermeidung der darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt, und andern Bedienten an der nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gesell, so dann das über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht auszulassen werden, zu grosser Schmahlerung und Abgang gerichtet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weitherer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz als Erz-Cantzlern daran seyn, und darauff halten, dasz von ihme, der allein, als desz Reichs Erz-Cantzlern die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs Cantzley Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands Erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen auch dasz denen so von Uns dergleichen Begnadungen ins künfftig erlangen und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen, zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen keines Weegs zugeben, oder verstattet werden, sondern die Kayserl. Begnadigungen sollen solchen fals nach erwehnten Terminis ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und Unsere Kayserl. Reichs Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weisz solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Namens, auch Wappens-Verleybungen und dergleichen sich anrühmen, zuverfahren, und nach vorgängiger der Sachen erforderender Untersuchung dieselbe nach Gestalt

Gestalt desz Verbrechen und der Persohnen zu behoriger Straff zu bringen schuldig und gehalten syn.

23. Wir sollen und wollen Unsere Kœnigliche und Kayserliche Residentz, Anweisung und Hoffhaltung im Heil. Rœmischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Underthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem beständig haben und halten. Allen desz Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als Ihren Politischastern und Gesandten (die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachbreysen beschwehren, noch mit Hinderziehung der Antwort aufhalten, auch in Schriffien und Handlungen desz Reichs an Unserem Kayserl. Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dan die Teutsche und Lateinische, es were dann an Orthten ausserhalb desz Reichs, da gemeinlich eine andere Sprach in Übung were, und in Gebrauch stunde, jedoch in alle Weeg an Unserem Reichs-Hoffrath der Teutschen und Lateinischen Sprach ohnabbrüchig sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und desz Reichs-Aempter am Hoff, und die wir sonst in-oder ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germanix, Gesandtschaften, Obristen Hoffmeisters, Obristen-Cammerers, Hoff-Marschallen, Hattschir- und Leib-Guarde-Hauptmans und dergleichen mit keiner anderen Nation dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen die auff wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, Reichs Weesen kündig, und von Uns dem Reich nutzlich erachtet werden, die nicht niederen Standts noch Weesens, sondern nahmhaffte hohe Persohnen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonst guten tapfferen Herkommens besetzen und versehen; Auch obgemeld-

de

20 Aemptere bey ihren Ehren, Würden, Gefallen, Recht, und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehe oder entziehen oder entziehen lassen.

24. Deszgleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs-Hoffrath mit Fürsten, Graffen, Herren von Adel und anderen ehrlichen Leuthen beederseiths Religion, Vermoeg Instrumenti Pacis, auß denen Reichs-Crayssen besetzen, und zwar nicht alleir auß Unsererz Underfassen, Underthanen und Vasallen, sondern mehrertheils auß denen so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren, und erzogen, darinnen nach Stands-Gebuhr angeessen und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten alters, und in gehoeriger, und in Examine gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz und niemand, dann Uns und dem Reich, und-sonsten keinen Churfürsten, Fürsten, oder Stand desz Reichs, vielweniger außländischer Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Gelt verwannd seynd; Auch sollen und wollen Wir keines Weegs dargegen seyn, dasz der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Mayntz, als desz Heil. Röemischen Reichs Ertz-Cantzlern, besag Friedenschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stand vor gut befinden werden, wenigst alle 3. Fahr einmahl visitirt werde; Sondern Wir wollen viel mehr befürderen, dasz sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichs Grund-Gesetzen vestgestellte Visitatio desz Reichs Hoffraths allerfürdersambst vorgenommen, und die bey demselben sich befindende Mangel und abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen alle drey Fahr continuirt werde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen, dasz in Unserem Reichs-Hoffrath auff den Ritter-Bencken zwischen
denen

denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helme Ritter- und Stiffmassig geböhren, und denen Graffen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Hausern entsprossen, und geböhren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemeesz, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleibe; Sonsten aber soll wegen der Reichs Hoffraths-Stelle Präcedenz und Respect deme nachgelebt werden, was diszfalls in der Reichs-Hoffraths-Ordnung versehen, und derselben Stand gemeesz ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernantem Unserem Reichs-Hoffrath keinen zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Gräff oder Herr, in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr geseßen, und begüert, und diesem Unserem Reichs-Hoffraths-Präsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs Hoffraths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

25. An Besell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley so wohl des Reichs-Hoff-Vice-Cantzlers als der Secretarien, und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Persohnen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der ihme allein diszfals zustehenden Disposition unter was Vorwand es seye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufsehub oder Verhindernusz thun, noch darinn einige Ziel oder Maasz geben; Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden, in gleichen sollen und wollen Wir keines Weegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoffraths- und Cantzley-Ordnung einiger

Ein

Eintrag geschehe, es seye von weme und unter was Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit so wohl auß Unserer Hoff-Cammer, als denen bey dem Reich eingekunden Mitteln vor allen andern Auszgaben, dem würcklich bestellten Præidenten, Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Rath, so dann Vice-Præidenten, und andern Reichs-Hoffrathen ihr Reichs Hoffraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; Wie sie dann auch wegen der Zælle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyhung denen Cammer-Gerichts-Alleßorn gleich gehalten werden, und Sie so wohl, als auch der Stande Residenten und Agenten, von Unserer Lands Regierung und anderen Gerichten und Beampten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kjnder, und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn, auch diejenige, so sich von Unserem Hoff anderstwhin begeben wollen, keines Weegs auffgehalten, sondern frey, sicher und ohngehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgelt und Vorenthalt ihrer Haab und Güther fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auff Begehren behærige Pass-Brieff ertheilt werden sollen.

26. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyen durch die Persohn seines rechtmæssigen Gewalt-habern, die in dem zu Münster und Ofznabrück auffgerichteten Instrumento Pacis s. Cæs. Majest. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehungen desz Montferrats auff die Form und Weisz, wie sie von Weyland Röm. Kayserl. Majestat Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya, Victori Amadæo ertheilt worden, so bald Wir nach angetretener Unserer Kayserl. Regierung hierumb gebührend ersucht und angelange werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemæsz, zumahlen ohne Anhang einiger

ohngewöhnlicher General-oder Special-Reservatori-Salvatori oder dergleichen Clausul, sambt übrigen allem was im gedachtem Instrumento Pacis und dem darin confirmirten Tractatu Cherascenti dem Hausz Savoyen mehrers zu Gutem verordnet, und zugesagt worden, erfolgen lassen, und ihme darzu durch Unser Kayserliches Ampt executivè verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach, oder Fürwand, sonderlich auch die Belehnung desz Montferrats wegen der von dem Koenig in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldiger gewesener 494000. Croonen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und dasz Hausz Savoya allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder auffhalten, damit mehrgemeldter Hertzog von Savoya seiner Ihme im dem Montferrat zustandiger Jurisdiction gebührend und rubiglich geniesen möge, wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Auszfertigung erslicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, dasz niemand fürtershin dem jenigen was wegen mehrgedachten Montferrats für das Hausz Savoya in dem cœstters angezogenen Fridenschluss, und dieser Unserer Capitulation begriffen, auff einigerley Weisz und Weg im geringsten ichwas zu contraveniren, und zu wider zu handeln sich unterstehe; So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm dato den 4. Junii im langst verwichenen 1658. Jahr an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung desz dem Hausz Savoya zum Nachtheil unterfangenen Kayserl. und Reichs Vicariats und Generalats in Italien geschriben, hiemit allerdings einwilligen und bestattigen, dergestalt dasz Wir ob dessellen Begriff vestiglich halten, und die Hertzogen von Savoya bey ihrer in Italien habenden Vicariats Gerechtigkei und Privilegiengebührend schützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auff die Condition gestellt wird, wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayserl. Majestät

vom

von Reichswegen publicirten Inhibitoriis und Advocato-
riis gemeesz bezeigen und verhalten wird.

27. Als auch in Veranlassung deren von Weyland
denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern
etlichen Aufzwertigen, von desz Heil Römischen
Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten
über Immediat- und Mediat-Statte und Stande, vor
Alters gegebenen oder von Ihnen selbst erworbenen und
angenohmenen oder sonst usurpirtten Schutz- und Schirm-
Brieff, indeme Sie sich deren jeweilen auch wider eigene
Ihre Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen,
desz Heil. Reichs Satzungen zu Wider bedinet, nicht
geringe Weiterungen und Zerfährungen, gemeinen Land-
Friedens entstanden, dardurch dann desz Heil. Reichs
Jurisdiction, Autoritat und Hoheit mercklich geschwacht,
dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar
intervertirt worden; Als sollen und wollen Wir zu Ab-
wendung oberstandener gefahrlicher und der gemeiner
Tianquillitat desz Heil. Römischen Reichs schadlicher
Zergliederung und Mißverstands, dergleichen Prote-
ction- und Schirm-Brieff über mittelbahre Statt und Land-
schafften denen Gewaltten und Potentaten, so desz
Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet,
nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch
solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch
die, so von vorigen Römischen Kaysern in etwa ander-
werthen der Sachen und Zeiten Zustand und Confide-
ration ertheilet, und von Mediat-Standen auffgenom-
men worden, durch Rescripta oder auff andere Weisz
confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn,
damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch
andere erlaubte Mittel und Weeg obermelte von vori-
gen Kaysern allbereits gegebene oder angenommene Pro-
tectoria auffgekündet und abgethan, oder wenigst in die
Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königl. Conces-
sionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren
Extension und Auszdehnung reducirt, also mannig-
lich

lich forthin in Unseren und desz Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stande desz Heil. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseiths angehörige Underthanen ohne Imploration in- und aufzwertigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- und Prophan-sachen denen Reichs-Satz und Cammer-Gerichts Ordnungen, Münster- und Osznabrückischen Frieden Schlusses, und darauff gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemeesz, erhalten, die hierwider eine zeithero verübte Miszbrauche, da zum æstern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern desz Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die under denselben auß der angemessnen Brabandischen guldene Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gantzlich auffgehbet, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichstag verglichene Gutachten, vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auff erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräftige Hülf geleistet werde, so dann die zehen vereinigte Reichs-Statue im Elfsz dem Heil. Römischen Reich an wiederumb restituiet, und demselben, gleich wie andere Immediat-Stande (mit Vorbehalt jedoch desz dem Ertz-Hausz Oesterreich, auch vor dem Münsterischen Frieden Schlusz zugestandenen Juris praefecturae Provincialis) einverleibet werden sollen.

28. Wir sollen und wollen auch zu Verhütung aller Land Simultaten und darauff entstehender gefährlicher Weigerung nicht gestatten, dasz die außzwärtige Gewalte, oder deren Gesandten sich heim- oder öffentlich in dis Reichs-Sochen einmischen, vielweniger zulassen, dasz

daß dieselbe Pottschafften an Unserem Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit gewekter Guardē zu Pferd oder zu Fuß auff der Gassen und Strass auffziehen und erscheinen moegen.

29. Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post, nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung desz Instrumenti Pacis auff den Reichs-Tag außgestellt worden; So wollen Wir mit Beobachtung dessen keines Weegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebierthen, wo dergleichen Kayserl. Post-Aempter vorhanden, und hergebracht, solche Persohnen, welche keine Reichs Untertanen seynd, und deren Trew man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe außserhalb der Personal-Befreydung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden; Nichtweniger wollen Wir den General-Erb Reichs Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Postgeld, so in allen Post Haußern zu jedermans guten Nachricht in offenem Druck beständig ange schlagen seyn solle, ohn-verweißlich befördere, und also zu keiner fernern Klag und Einsuchen Ursach gebe; Wir sollen und wollen aber zu genzlicher Auffhebung deren zwischen Unsern Post-Aemtern hassenden Differentien in Ermegung desz vom Churfürstlichen Collegio in Anno 1641. auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen desz Reichs Post-Ampts, eingegebenen Gutachten, und der in selbigem Reichs-Abscheid beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun, daß unser General Obrist-Reichs-Post Ampt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmalering nichts vorgehomen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs Postmeister wider alle von Unserm Kayserl. Hoff-Post-Ampt jenem, lißz dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende Eingriff, und Verschließung absonderlicher Ampts-Paque-

ter, gehandhabt, und so wohl in Beyseyn Unserer Kayserlichen Persohn und Hoffstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Ausztheilung aller und jeäer vermittels der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen, und was deme, und gemeltem Reichs Abschied zuwieder auff einigerley Weisz und Weeg ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn; Hingegen Unser Kayserl. Erb-land Hoff-Post-Ampt bey seyner in Anno 1624. erlangter Inveltitur, und desz General Reichs-Post-Meisters auff dieselbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz ohnbeeintrachtiget verbleiben, und darbey geschützt werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auff diesen Articul das Post weesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bisz von Reichswegen ein anderes beliebes werden wird

30. Damit auch die Reichs-Hoff-Rathe, wie auch das Kayserl. Camer Gericht in ihren Rathschlagen, Expeditionen und sonst sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen so wohl, allen andern Unserm Ministris und Rathen dieselbe nicht allein vorbehalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Ayden mit auszrücklichen Worten einverleiben lassen; So dann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetux (worbey jedoch die Churfürsten sich das Jus ad capitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, un selbiges so bald möglichen zu seiner Perfection bringen lassen.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwehren nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deszhalben vällige Gewalt gegeben, dasz sie solche in Unserm Nahmen und Seels vorgangig beschwehren sollen;
Wir

Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwörung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, dasz die in der guldenen Eull benambste Vicarii in dessen anstatt Unser die Administration desz Reichs continuiren.

Solches alles und jedes haben Wir obgedr. Römischer Koenig denen Churfürsten desz Reichs vor Uns und im Nahmen desz Heil. Römischen Reichs geredt, versprochen, und bey Unsern Koeniglichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hier mit und in Krafft dieses Brieffs, inmassen Wir dann das mit einem leiblichen ayt zu GOTT und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steth, vest, und unverbrochen zuhalten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, dasz darwider gethan werde, in einige Weisz oder Weeg, wie die moegten erdacht werden, Uns auch darwieder einiger Befehl oder Ausnahm, dispensationes, Absolutiones, Geist-oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag nicht zustatten kommen sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brieff sechs, in gleicher Form und Lauth fertigen, und mit Unsern Koeniglichen anhangenden grossen Insiegel bekräftigen, auch jedem obgemeld. Ghur. Fürsten einen überantworten lassen; Geben in Unserer und desz Heil. Römischen Reichs Statt Franckfurt am Tag desz Heiligen Maximiliani, so da war der zwölffte Tag desz Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Siebenzehen hundert und eilfften Jahr.

Ad Mandatum Sacrae Regiae
Majestatis proprium

C. F. Consruch.

REVERSALES
Ihrer Römischen Kayserl. Mayestätt.
CAROLI VI.

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böhheim König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Meyland, SteyerCarnden, Krain und Würtenberg, Graff zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Gertz, &c. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff. Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der zwölffte nechst abgewichenen Monats Octobris die von Uns als Königs zu Böhheim, und des Heil. Reichs Churfürsten, zu jetzt besagter Wahl abgeordnete Pottschafter, Ernst Friederich Graff von Windischgratz, Freyhern von Waldstein und im Thal, &c. Frantz Ferdinand Graff Kinsky von Kunitz und Tettaw, und Caspar Florentin von Conzbruch, unseres jüngst in Gott seligst entschlaffenen Hrn. Bruders Kayserl. Majest. und Lbden. hinterlassene respectivè geheimer Rath, Cammerer und teutscher Vice-Cantzler im Königreich Böhheim, auch Reichs-Hoffrath, und geheimer Reichs-Hoff-Referendarius nach Vermöeg Unseres ihnen deszhalb unter Unserm Inseigel zugestellten besondern vöelligen Gewalts, als Unser gevollmachtigte Gesandte und Gewalt habere sich mit denen Hochwürdigsten und respectivè Durchleuchtigsten Fürsten Lotharii Frantzzen zu Mayntz, &c. Carln zu Trier Ertz-Bischoffen, und Johann Wilhelm Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, desz Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Canzlern, und Ertz-Truchessen, Unseren lieben Neven, Vettern und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an

stätt

dass der Durchleuchtigen und respectivè Großmächti-
 gen Friderichs Augusti Kœnigs in Pohlen als Churfürsten
 zu Sachsen, Friderichs Kœnigs in Preussen als Chur-
 fürsten zu Brandenburg, und Georg Ludwigs Hertzogs
 zu Braunschweig und Lüneburg, desz Heil. Reichs
 Ertz-Marschalls, Ertz-Cammerers und Ertz Schatz-
 meisters, Unseren lieben respectivè Brüidern, Oheim-
 ben und Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl
 erschienenen bevollmachtigen Pottschaftiern Otto Hen-
 rich Freyherrn von Friesen zu Nætha und Geschwitz,
 Christoph Burggraff und Graffen von Dhona, und
 Friderich Wilhelm Freyherrn von Schlitz genandt von
 Gœrtz, Ihrer Lbden. Lbden. Lbden. respectivè geheimen
 Rathen, Cantzlers, General Lieutenants und Camer-
 Presidents, Gott denen allmächtigen zu Lob, dem
 Heil. Reich zu Ehren, und umb gemeines Nutzens
 willen etlicher Articul Gedings- und Pactis-Weisz in Un-
 serm Nahmen, und an Unserer Statt vereiniget bewillig-
 get, vertragen, angenommen und zu halten zugesagt
 haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und
 ihnen unter Unserm Nahmen und angehengten Insiegel
 übergeben seynd, also lautende:

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnaden erwähl-
 ter Rœmischer Kœnig zu allen Zeiten Mehrer desz
 Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, (das Datum ste-
 bet) geben in Unserer und desz Heil. Rœmischen Reichs
 Statt Franckfurt am Tag desz Heyligen Maximiliani,
 so da ware der zwölffte Tag desz Monath Octobris nach
 Christi unsers liben HERRN und Seeligmachers Geburth
 im Sibenzehem hundert und eylfften Jahr, &c.

Und aber gedachte Unsere gevollmachtige Pottschaft-
 zere und Gewalthabere, daneben obberührten Unseren
 an- und abwesenden libe Neven, Vettern auch respectivè
 Brüidern Oheimben und Churfürsten Zusag gethan, dass
 Wir dieselbige Articulen, so Wir hier auß in das Heil.
 Rœmische Reich und in Teutschland kommen, persöhnlich
 erneuern, und mit Unserm Ayd bestattigen und be-
 krafft-

kräftigen sollen &c. Dasz Wir demselben nach jetzo zu Unserer Ankuunst in teutsche Nation, und vor empfangener Koeniglichen Eröennung alle und jede Punkten und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Postschaffter und Gewalthabere mit berühren Unsern liben Neven und Vettern, auch der Abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen, bewilliget und angenohmen, auch in Unserm nahmen und Siegel ausgangen, und ihnen übergeben seynd, auß freyem gnadigen Willen jetzo von neuembewilliget, angenohmen, und zu halten, darzu auch sonst alles das zu thun, dasz Uns als Römischer Koenig gebühret, zu GOTte und den Heiligen geschworen haben: Und thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Eröffs, alle Arglist und Gefahrde hierinnen gantzlich auszgeschieden; Desz zu Urkund haben Wir Uns eigenhandig unterschrieben, und Unser Insigel an diesen Brieff hangen lassen der geben ist in Unserer und desz Heil. Römischen Reichs Statt Franckfurt den 19. Decembris 1711.

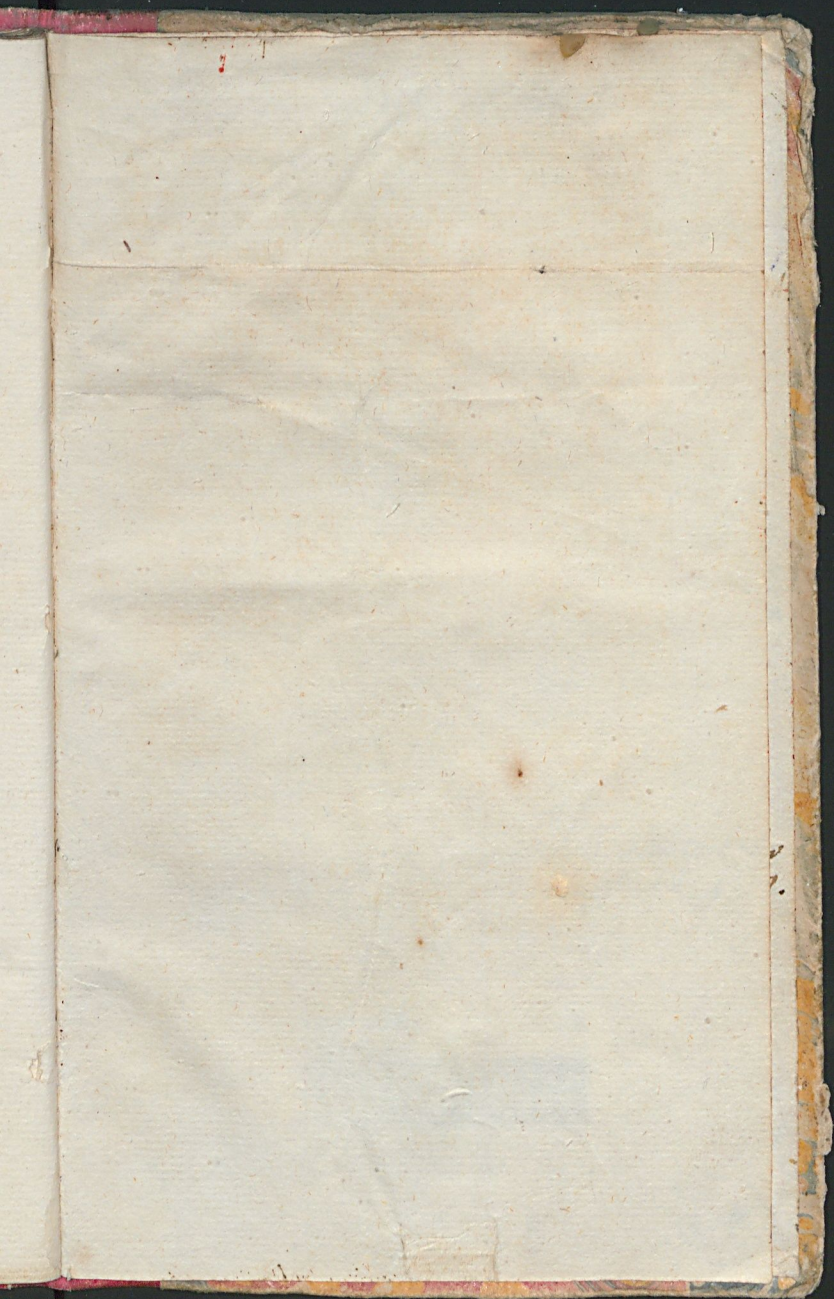
CARL.

L.S.

Vt Fridrich Carl Graff
von Schöenborn.

*Ad Mandatum Sac. Regie
Majestatis proprium.*

C. F. Consbruch.



N^o 2493^d

Caroli octonis Thyllij liti comentatio
ad capitulu Caroli VI. Imperat: 1717.
Francos.

ULB Halle

3

006 354 947



Vol 18







B.I.G.

Farbkarte #13

IHRER ROEMISCHEN
 KAYSERL. MAYESTÄT
 A R O L I
 S E X T I
 WAHL-CAPITULATION,
 Cum Reversalibus:
 ET
Privilegio Electorali Moguntino,
 Nach dem Original collationirt.

